

KOORDINATIONSSTELLE für NATURSCHUTZFACHLICHE VERBANDBETEILIGUNG (KNV)

An den
Landkreis Osterholz
z. Hd. Frau Warncke
Osterholzer Str. 23
27711 Osterholz-Scharmbeck

KNV
c/o Biologische Station Osterholz e. V.
Lindenstr. 40
27711 Osterholz-Scharmbeck
Tel: 04791 – 9656993/Fax: 04791 – 89325
KNV@biologische-station-osterholz.de

Mitglieder der
KNV Osterholz

**BETR. SICHERUNG DES VOGELSCHUTZGEBIETS UNTERWESER NACH NATIONALEM
RECHT**

Ihr Zeichen: 61.38

Ihr Schreiben vom 31.08.2022

26.09.2022

Stellungnahme der angeschlossenen Verbände:

Das EU-Vogelschutzgebiet V27 Unterweser wurde im Jahr 2001 auf der Basis einer Erfassung aus dem Jahr 2000 als EU-Vogelschutzgebiet (VSG) ausgewiesen. Seit diesem Zeitpunkt haben sich die Bestände der wertbestimmenden Brutvogelarten gem. Art. 4 Abs. 1 EU-VR-RL und der nach Art. 4 Abs. 2 wertbestimmenden Zugvogelarten als Brutvögel nach Art. 4 Abs. 2 einschneidend verschlechtert.

Speziell der Rückgang und die Situation von in Wiesen und Weiden brütenden Arten hängt unmittelbar mit dem Verlust des Grünlands sowie der in den letzten beiden Jahrzehnten zu verzeichnenden Nutzungsintensivierung zusammen. In einem Brandbrief an den Landkreis haben die KNV-Naturschutzverbände 2011 auf den sich vollziehenden, dramatischen Grünlandverlust im VSG hingewiesen. Insbesondere seit der Förderung nachwachsender Rohstoffe und dem Bau von mehreren Biogasanlagen in der benachbarten Osterstademarsch, wurden im VSG sukzessive Grünlandflächen für den Maisanbau umgebrochen. Zusätzliche Grünlandverluste entstanden durch Umwandlung für Ackernutzung und direkt durch Kleientnahme und zurückbleibende – ökologisch funktional nicht gleichwertige - Gewässer (Pütten). Bereits Im Jahr 2011 belief sich der Verlust an Grünlandflächen im VSG innerhalb des Landkreises Osterholz (ohne Harriersand) mit den damals genehmigten Pütten auf knapp 30 % des Grünlandbestands von 2004 (s. KNV-Schreiben an den Landkreis vom 23.02.2011 in der Anlage), in der Folge hat sich die Situation durch einen fortschreitenden Verlust weiter verschlechtert.

Der Verlust von Dauergrünland in einem so gravierenden Ausmaß führt zur einer deutlichen Verschlechterung der Lebensraumqualität gemeinschaftlich geschützter Arten und trägt somit zu weiteren Populationsrückgängen bei. Dies steht im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot, dem mit der Sicherung des Gebietes nach



Mitglieder:

- Aktion Fischotterschutz ● Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz ● BUND, Kreisgruppe Osterholz ● Freunde Worswedes
- Heimatverein Platjenwerbe ● Landeswanderverband Niedersachsen ● NABU Ortsgruppen. Hambergen, Lilienthal/Grasberg, Osterholz.-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worswede ● Naturschutzverband Niedersachsen ● Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

nationalem Recht über eine wirksame Verordnung entgegengetreten werden könnte und müsste.

§ 1 Schutzgebietskulisse:

Mit der Sicherung der Natura2000-Gebiete nach nationalem Recht soll gewährleistet werden, dass die für das Gebiet wertbestimmenden Lebensräume, die Populationen insbesondere der wertbestimmenden Vogelarten nicht nur erhalten, sondern auch entwickelt werden. Maßgeblich ist hierbei einen günstigen Erhaltungszustand herzustellen, auch wenn dieser bereits zum Zeitpunkt der Ausweisung nicht mehr gegeben war. Der derzeitige Status-quo entspricht bei den betrachteten Arten nicht einem solchen günstigen Erhaltungszustand. Im Rahmen der Sicherung nach nationalem Recht müssen folgerichtig verbindliche, rechtliche Regelungen getroffen werden, die den Erhaltungszustand der wertbestimmenden Arten, inklusiveder für den Bestand und die Entwicklung dieser Arten notwendigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewährleisten.

Maßnahmen aus der Förderkulisse der AUKM wurden in den vergangenen 10 Jahren von den Bewirtschaftenden auf den Flächen in Privateigentum nur sporadisch angenommen. Hier existiert aktuell kein Programm für einen Gelege- und Kükenschutz, der jedoch auch nicht von den Bewirtschaftenden selbst umgesetzt wird.

Zudem werden mit dem LIFE-IP-Projekt „GrassBirdHabitats“ nach Kenntnisstand der Verbände überwiegend Habitat verbessernde Maßnahmen auf Flächen im öffentlichen Eigentum umgesetzt. Für die Situation der Privatflächen zeichnet sich somit keinerlei Perspektive für eine ökologische Aufwertung ab. Aus diesem Grund sind ordnungsrechtliche Regelungen zur Lenkung einer naturverträglichen Landnutzung für das gesamte VSG, insbesondere für die Flächen in Privateigentum unumgänglich.

Die angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände halten es deshalb für erforderlich, dass der größte Teil des VSG als Naturschutzgebiet mit den für das NSG vorgesehenen landwirtschaftlichen Regelungen und Regelungen ausgewiesen wird, um eine Trendumkehr bei den Bestandsverlusten wertbestimmender Arten zu ermöglichen.

Derzeit finden auf den landeseigenen Flächen des Harriersandes, der Früh- und Fährplate sowie dem Hammelwarde Sand seit einigen Jahren Maßnahmen zum Gelege- und Kükenschutz statt. In dieser Zeit wurden allerdings kaum Habitat verbessernde Maßnahmen umgesetzt und die Umsetzung der Schutzmaßnahmen gestaltet sich aufgrund der fehlenden Kooperationsbereitschaft der Domänenverwaltung schwierig. Diese Situation ist im höchsten Maße inakzeptabel, da landeseigene Flächen in EU-Vogelschutzgebieten eine Vorbildfunktion erfüllen sollten. Entsprechend ist die Ausweisung aller Flächen in öffentlichem Eigentum als Naturschutzgebiet erforderlich – konkret bedeutet dies, dass die Flächen auf dem Hammelwarde Sand in die geplante NSG-Kulisse einbezogen werden sollten.

Auf dem Harriersand besteht noch ein großes Optimierungs- und Wiederbesiedlungspotenzial, mit Ausnahme eines schmalen Streifens entlang der Westseite, der durch Hofstellen, Siedlung und Tourismus geprägt ist, schlagen die Verbände auch hier die Ausweisung als NSG vor.

Mitglieder:

- Aktion Fischotterschutz ● Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz ● BUND, Kreisgruppe Osterholz ● Freunde Worpstedes
- Heimatverein Platjenwerbe ● Landeswanderverband Niedersachsen ● NABU Ortsgruppen. Hambergen, Lilienthal/Grasberg, Osterholz.-Schambeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpswede ● Naturschutzverband Niedersachsen ● Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Mitglieder:

- Aktion Fischotterschutz
- Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz
- BUND, Kreisgruppe Osterholz
- Freunde Worpstedes
- Heimatverein Platjenwerbe
- Landeswanderverband Niedersachsen
- NABU Ortsgruppen. Hambergen, Lilienthal/Grasberg, Osterholz.-Schambeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpstedes
- Naturschutzverband Niedersachsen
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

§2 Schutzzweck:

Abs. 2 Nr. 3: Wiederherstellung von Grünland auf absoluten Grünlandstandorten

Der Schutzzweck der Wiederherstellung von Grünland kann, darf und soll nicht auf absolute Grünlandstandorte und auf Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Wiesenvogelschutz beschränkt werden. Es ist davon auszugehen, dass das Grünland im Jahr 2000 weit größere Flächen einnahm als sie heute den Kriterien eines absoluten Grünlandstandorts entsprechen. Durch Melioration, effektivere Sieltechnik und nicht zuletzt auch durch den Klimawandel hat sich der Feuchtegrad der Flächen in den beiden vergangenen Jahrzehnten vermindert. Der Rückgang der Bestandszahlen wertbestimmender Arten im VSG ist zu einem erheblichen Maße auf den Grünlandverlust zurückzuführen.

Daher sollte die Wiederherstellung von Grünland nicht auf einzelne Teilbereiche beschränkt werden, sondern weiträumig angestrebt werden.

§ 3 Allgemeine Schutzregelungen:

Abs. 2

Nr. 4 e) Freistellung der Leinenpflicht außerhalb der Brut- und Setzzeit:

Außerhalb der Brut- und Setzzeit besteht keine Leinenpflicht innerhalb des VSG. Freilaufende Hunde, die (oft) nicht auf den Wegen bleiben, verursachen insbesondere in den für Brut- und Rastvögel wertvolleren Bereichen - z. B. an den Gewässern des Liener Kuhsandes starke Störungen. Regelmäßig verlassen Naherholungssuchende mit ihren Hunden die Wege und betreten auch die landeseigenen Flächen der Frühplate.

Die Situation der Gewässer auf dem Liener Kuhsandes hat sich in den letzten Jahren ohnehin verschlechtert. Nachdem die Gewässer angelegt wurden, wurden diese nicht nur von zahlreichen rastenden Limikolen angenommen, sondern auch von Säbelschnäbler und Flussregenpfeifer zur Brut genutzt. Für damals im Umfeld brütende Rotschenkel und Kiebitzpaare erfüllten die Pütten eine wichtige Funktion als Nahrungs- und Aufzuchtshabitat für Jungvögel.

Schon 2016 konnten mit Ausnahme des Kiebitzes keine flüggen Jungvögel, lediglich mehrmals Säbelschnäbler-Pullis beobachtet werden. In einem EU-Vogelschutzgebiet sollten die zu schützenden Arten durch die getroffenen Regelungen auch ausreichend geschützt werden. Daher sollte eine ganzjährige Leinenpflicht zumindest im NSG sowie ein umfassendes Wegegebot gelten.

Zudem wird innerhalb des Landkreises Cuxhaven im LSG "Hammelwarder Sand", das sich ebenfalls gerade im Ausweisungsverfahren befindet, eine ganzjährige Leinenpflicht gelten, die in einem EU-Vogelschutzgebiet auch uneingeschränkt sinnvoll ist. Die Regelung im Landkreis Osterholz sollte daher im Sinne einer einheitlichen Handhabung entsprechend angepasst werden, zumal die Landkreisgrenze und somit die Grenze beider Landschaftsschutzgebiete auf dem Hammelwarder Sand nicht sichtbar ist.

Mitglieder:

- Aktion Fischotterschutz ● Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz ● BUND, Kreisgruppe Osterholz ● Freunde Worpswedes
- Heimatverein Platjenwerbe ● Landeswanderverband Niedersachsen ● NABU Ortsgruppen. Hambergen, Lilienthal/Grasberg, Osterholz.-Schambeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpswede ● Naturschutzverband Niedersachsen ● Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Nr. 6 Freistellung der Ablagerung von Räumgut:

Die dauerhafte Ablagerung von Räumgut längs der Gräben führt zu einer naturschutzfachlich negativ zu bewertenden Verwallung der Gräben. Die Freistellung der Ablagerung von Räumgut sollte mit der Nebenbestimmung getroffen werden, dass das Räumgut außerhalb der Brutzeit wie in § 5 (3) 2 f vorgesehen gleichmäßig auf den Flächen verteilt (z.B. mit Miststreuer), ohne das bestehende Senken verfüllt werden, besser noch abgefahren werden muss.

Nr. 17 Einbringen von Düngemitteln und Kalk in (Still)Gewässer:

Es ist unverständlich, warum im LSG das Einbringen von Düngemitteln und Kalk in Gewässer erlaubt ist. Die Schutzgebiete dienen nicht nur sektoral dem Artenschutz, sondern dem allgemeinen Ressourcenschutz und zugleich sollte insbesondere in den Schutzgebieten ein besonderer Beitrag zur Erreichung der Ziele der WRRL geleistet werden. Daher sollte das Einbringen von Düngemittel und Kalk in Gewässer auch im LSG verboten werden.

§ 5 Landwirtschaft:Abs. 2Nr. 5 b) Zulässigkeit von Pflanzenschutzmitteln bei Überschreitung von Schadschwellen:

Die Regelung leitet sich aus den Vereinbarungen des Niedersächsischen Weges und der Neuregelung im NAGBNatSchG ab, wird aber von den Naturschutzverbänden kritisch betrachtet: So umfasst die Liste der Arten, für die Schadschwellen definiert werden, auch solche Arten, die sich bei extensiver landwirtschaftlicher Nutzung sowie bei (zu) intensiver Nutzung auf nassen empfindliche Böden verbreiten, z. B. Flatterbinse, Kriechender Hahnenfuß oder Rasen-Schmiele.

Wesentlich ist in diesen Fällen, dass die Naturschutzbehörde sich einen Eindruck vor Ort macht. Alternativ schlagen die Verbände die vom Landkreis Cuxhaven vorgesehene Formulierung vor, die den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel grundsätzlich verbietet, aber eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemunkräutern, Neophyten und Schaderregern nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde freistellt.

Abs. 3Nr. 4: Mahd:

Die Regelung sollte dahingehend ergänzt werden, dass das Mahdgut von der Fläche entfernt werden muss.

Nr. 5: Beweidung:

Die Beweidungsregelungen unterscheiden sich von den Regelungen des zur Sicherung des Cuxhavener Flächenteils des VSG unmittelbar angrenzenden Landschaftsschutzgebietes Hammelwarder Sand. Dort wird die Beweidung in der Zeit vom 01.01. Bis zum 21.06. eingeschränkt. Insbesondere die verlängerte Einschränkung der Beweidungsdichte bis zum 21. Juni halten die angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände zum Schutz der Wiesenbrüter für zielführend und erforderlich. Die vorliegend Verordnung sollte entsprechend angepasst werden.

Mitglieder:

- Aktion Fischotterschutz ● Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz ● BUND, Kreisgruppe Osterholz ● Freunde Worpswedes
- Heimatverein Platjenwerbe ● Landeswanderverband Niedersachsen ● NABU Ortsgruppen. Hambergen, Lilienthal/Grasberg, Osterholz.-Schambeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpswede ● Naturschutzverband Niedersachsen ● Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Nr. 9 Ausbringen von Dünger und Kalk an Gruppen:

Nach § 58 Nds. Wassergesetz ist das Ausbringen von Dünger an Gewässern 3. Ordnung in einem Abstand von 3 m zum Gewässer untersagt, sofern nicht die 3 %- Ausnahme zum Tragen kommt. Dies ist Schwanewede der Fall. Jedoch sollte gerade in den Schutzgebieten nicht von der Regelung des Nds. Wassergesetzes abgewichen werden, um einen ausreichenden Gewässerschutz gewährleisten zu können.

Abs. 4 Kooperationsklausel

Die angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände befürworten die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung der landwirtschaftlichen Nutzung bei Vorliegen eines schutzkonformen Bewirtschaftungskonzepts ausdrücklich. Auf diese Weise kann jeder Bewirtschafter hofspezifisch angepasste Bewirtschaftungskonzepte ausarbeiten, mit denen ein ausreichendes Schutz- und Entwicklungspotenzial für die wertbestimmenden Arten und im besten Falle großräumig das für das Gebiet angestrebte Nutzungsmosaik unterschiedlicher Bewirtschaftung und Nutzungsintensität entsteht.

§ 7 Fischerei

Abs. 2

Nr. 1: Reusenfischerei:

In Naturschutzgebieten ist die Reusenfischerei nach Ansicht der angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände zumindest im Rahmen der Freizeidfischerei weder notwendig noch dem Schutzzweck dienlich. Insofern lehnen die Verbände diese für das NSG außerhalb der Berufsfischerei grundsätzlich ab. Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt des Kleinfischschutzes geboten. Auch die Bekämpfung sogenannter „invasiver Arten“ innerhalb von NSGs mit Reusen sollte hinter dem Schutz natürlicher Lebensräume und Lebensgemeinschaften zurückstehen, zumal dazu durchaus auch Neubürger gehören können. Auch aus tierschutzrechtlichen und aus ethischen Gründen (Ersäufen von Tieren) ist das diese Methode nicht tolerierbar. Aufgrund der rapiden Populationsentwicklung werden diese Arten nicht mehr auszurotten sein, sodass es das Ziel sein sollte, sich in gewissem Umfang mit ihnen arrangieren.

Die Aalfischerei sollte im Schutzgebiet vollständig untersagt werden. Der Internationale Rat für Meeresforschung hat sich mit der Veröffentlichung der Fangempfehlung für 2022 aufgrund des anhaltend geringen Aufkommens von Jungfischen klar für eine vollständige Schließung der Aalfischerei in sämtlichen Habitaten ausgesprochen. Diese Empfehlung sollte zumindest in den Schutzgebieten umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

(J. Kemmer)

Mitglieder:

- Aktion Fischotterschutz ● Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz ● BUND, Kreisgruppe Osterholz ● Freunde Worpstedes
- Heimatverein Platjenwerbe ● Landeswanderverband Niedersachsen ● NABU Ortsgruppen. Hambergen, Lilienthal/Grasberg, Osterholz.-Schambeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpstedes ● Naturschutzverband Niedersachsen ● Schutzgemeinschaft Deutscher Wald